

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 34.1 „Echterbrock - Teilplan I (Kindergarten)“, 3. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 22.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34.1 „Echterbrock - Teilplan I (Kindergarten)“, 3. Änderung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Entsprechend den Vorgaben des Kindergartenbedarfsplans muss die Stadt Sendenhorst kurzfristig weitere Kindergartenplätze zur Verfügung stellen. Hierzu soll auch der Kindergarten an der Kirchbergstraße in Sendenhorst vergrößert und nach Norden erweitert werden. Dafür wird die Änderung/ Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 34 „Echterbrock“, Teilplan I (Kindergarten) erforderlich. Inhalt der 3. Änderung ist die Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ um ca. 1000m² nach Norden und eine Änderung des Grenzverlaufs zwischen „Fläche für Gemeinbedarf“ und „Verkehrsfläche“ im südlichen Teil des Plangebiets.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und Bestandteil des Planentwurfes: **Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse von 2012** und **Ergänzung der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse vom Januar 2019**

Bereits im Herbst 2012 wurde für die Erweiterung des Familienzentrums Maria Montessori in Sendenhorst eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nach KAISER (2012) nicht zu erwarten ist. Eine Ergänzung der Potenzialanalyse Artenschutz vom Januar 2019 kommt zu dem Schluss, dass die Beurteilung des geringfügigen zusätzlichen Eingriffs durch die sechs Jahre zurückliegende artenschutzrechtliche Potenzialanalyse abgedeckt ist. Eine Neubewertung des Vorhabens ist durch die Erstellung einer erneuten Potenzialanalyse nicht zu erwarten.

Da von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen zu erkennen sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nicht erforderlich. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen ergeben sich nicht, es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Entwürfe des Bebauungsplans und der zugehörigen Begründung liegen in der Zeit vom

08.02.2019 bis einschließlich 11.03.2019

in der Stadtverwaltung, Dienstbereich 6 – Planen, Bauen, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, Zimmer 309, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, öffentlich aus, und zwar

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr,
mittwochs zusätzlich	14:30 Uhr – 16:00 Uhr und
donnerstags zusätzlich	14:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder während der oben genannten Dienststunden oder nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll gegeben werden. Zugleich wird während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Planungen gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden könnten.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34.1 „Echterbrock - Teilplan I (Kindergarten)“, 3. Änderung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

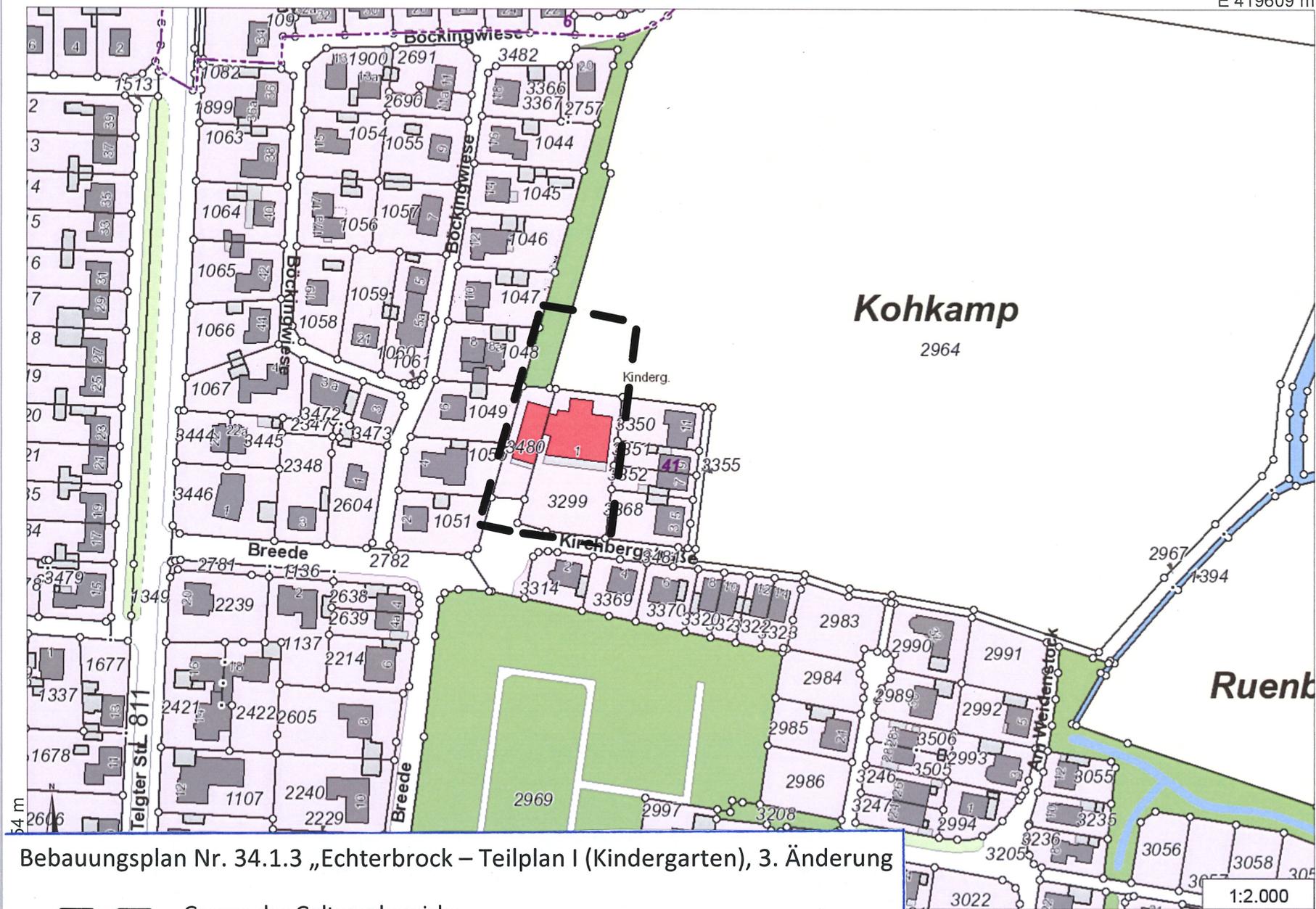
2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34.1 „Echterbrock - Teilplan I (Kindergarten)“, 3. Änderung und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stimmen mit den Beschlüssen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 22.01.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 30.01.2019

gez. Berthold Streffing
(Bürgermeister)



Bebauungsplan Nr. 34.1.3 „Echterbrock – Teilplan I (Kindergarten), 3. Änderung

— — Grenze des Geltungsbereichs

Ruenk

1:2.000